

1112

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Kommunalwahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Kommunalwahlgesetz)**

Vom 14. Dezember 1993

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1993 (GV. NW. S. 521) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Zuständigkeiten der Finanzämter nach steuerrechtlichen Vorschriften begründen keine Unvereinbarkeit im Sinne von Absatz 1.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

– GV. NW. 1993 S. 992.

20320

**Gesetz
zur Überleitung von Polizeivollzugsbeamten
in die Bes.Gr. A 10**

Vom 14. Dezember 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 sind

1. bei der Schutzpolizei Polizeihauptmeister mit Amtszulage (Bes.Gr. A 9 Z) des Geburtsjahrgangs 1940 und der vorhergehenden Geburtsjahrgänge, die bei der letzten regelmäßigen Beurteilung vor dem 1. 11. 1993 mit einer höheren Note als unter dem Durchschnitt beurteilt worden sind, zu Polizeioberkommissaren (Bes.Gr. A 10)
2. bei der Kriminalpolizei Kriminalhauptmeister/Kriminalhauptmeisterinnen mit Amtszulage (Bes.Gr. A 9 Z) des Geburtsjahrgangs 1940 und der vorhergehenden Geburtsjahrgänge, die bei der letzten regelmäßigen Beurteilung vor dem 1. 11. 1993 mit einer höheren Note als unter dem Durchschnitt beurteilt worden sind, zu Kriminaloberkommissaren/Kriminaloberkommissarinnen (Bes.Gr. A 10)

übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

(2) Polizeihauptmeister, Kriminalhauptmeister/Kriminalhauptmeisterinnen der in Absatz 1 genannten Geburtsjahrgänge, denen das Zulageamt in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 verliehen wird, sind mit der Verleihung des Zulageamtes übergeleitet.

(3) Polizeikommissare/Kriminalkommissare/Kriminalkommissarinnen des Geburtsjahrgangs 1940 und vorhergehender Geburtsjahrgänge, die im Wege des prüfungserleichterten Aufstiegs in den gehobenen Dienst übernommen worden sind, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1994 zu Polizeioberkommissaren/Kriminaloberkommissaren/Kriminaloberkommissarinnen (Bes.Gr. A 10) übergeleitet.

(4) Die Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle steht der Aushändigung der Ernennungsurkunde nach § 8 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) gleich. Die Beförderung in die Bes.Gr. A 11 ist frühestens ein Jahr nach der Überleitung zulässig.

(5) Dauert bei den in Absatz 1 bis 3 genannten Polizeivollzugsbeamten eine Gehaltskürzung nach § 9 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über den 31. Dezember 1993 hinaus an oder befinden sie sich am 1. Januar 1994 noch in der Beförderungssperre des § 10 Abs. 2 der Disziplinarordnung, wird die Überleitung bis zum Ablauf der Beförderungssperrfrist hinausgeschoben; eine Überleitung dieser Beamten nach dem Eintritt in den Ruhestand ist ausgeschlossen.

(6) Den nach Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes übergeleiteten Beamten kann künftig höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 (Polizei-/Kriminalhauptkommissar/in) verliehen werden.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1993 S. 992.

223

**Gesetz
zur Änderung des Studentenwerkgesetzes**

Vom 14. Dezember 1993

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I
Änderung des Studentenwerkgesetzes**

Das Gesetz über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerkgesetz – StWG) vom 27. Februar 1974 (GV. NW. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 1991 (GV. NW. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständig ist

1. das Studentenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Abteilung Aachen,
2. das Studentenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Lippe in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold (ohne die Abteilungen Dortmund und Münster),
3. das Studentenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum und die Fachhochschule Gelsenkirchen,

4. das Studentenwerk Bonn für die Universität Bonn,
 5. das Studentenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Hochschule für Musik Detmold, Abteilung Dortmund, die Fernuniversität – Gesamthochschule – Hagen und die Märkische Fachhochschule in Iserlohn,
 6. das Studentenwerk Duisburg für die Universität – Gesamthochschule – Duisburg und die Folkwang-Hochschule Essen, Abteilung Duisburg,
 7. das Studentenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf und die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld,
 8. das Studentenwerk Essen für die Universität – Gesamthochschule – Essen und die Folkwang-Hochschule Essen (ohne Abteilung Duisburg),
 9. das Studentenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln, die Hochschule für Musik Köln (ohne Abteilungen Aachen und Wuppertal) und die Kunsthochschule für Medien Köln,
 10. das Studentenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster, die Kunstakademie Münster und die Hochschule für Musik Detmold, Abteilung Münster,
 11. das Studentenwerk Paderborn für die Universität – Gesamthochschule – Paderborn,
 12. das Studentenwerk Siegen für die Universität – Gesamthochschule – Siegen
 13. das Studentenwerk Wuppertal für die Universität – Gesamthochschule – Wuppertal und die Hochschule für Musik Köln, Abteilung Wuppertal.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Förderung kultureller Interessen der Studierenden durch Bereitstellung ihrer Räume sowie nach Maßgabe ihrer Satzung,“
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sie können Ämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – AG BaföG – NW – sein.“
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
3. Nach § 3 Nr. 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. der Verwaltungsausschuß,“
Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
1. sieben Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,
 2. vier andere Mitglieder von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,
 3. zwei Bedienstete des Studentenwerks,
 4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 5. die Kanzlerin oder der Kanzler einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Satzung des Studentenwerks kann vorsehen, daß Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Vergütung erhalten.“
5. § 5 erhält folgende Fassung:
- „§ 5
Bildung des Verwaltungsrates
- (1) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch das jeweilige Studentenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks gewählt. Ist ein Studentenparlament nicht vorhanden, so treten die studentischen Mitglieder des Senats an seine Stelle. Die Hochschulmitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden von den nichtstudentischen Mitgliedern der jeweiligen Hochschulen gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehört zum Zuständigkeitsbereich eines Studentenwerks nicht nur eine Hochschule, wird einer der Kanzler (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) auf Vorschlag der beteiligten Hochschulen vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 werden durch die Personalversammlung gewählt.
 - (2) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.
 - (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitglieds erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.
 - (4) Der Verwaltungsrat wählt nach Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 2 aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Dieser sowie sein satzungsmäßiger Stellvertreter dürfen nicht der Gruppe der Bediensteten des Studentenwerks gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 angehören. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrates, das nicht der Gruppe der Bediensteten des Studentenwerks gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 angehört, Bediensteter des Studentenwerks, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.“
6. § 6 erhält folgende Fassung:
- „§ 6
Aufgaben des Verwaltungsrates
- Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
1. Wahl des Verwaltungsausschusses,
 2. Erlaß und Änderung der Satzung des Studentenwerks,
 3. Erlaß und Änderung der Beitragsordnung auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses,
 4. Vorschlag an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung für Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses,
 5. Erörterung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht,

6. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 7. Entgegennahme und Erörterung des Berichts der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,
 8. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben im Sinne des § 12 Abs. 4,
 9. Entgegennahme und Erörterung des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
 10. Entlastung des Verwaltungsausschusses."
7. In § 7 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Verwaltungsausschuß

- (1) Dem Verwaltungsausschuß gehören sechs Mitglieder an:

1. die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates als Vorsitzende oder Vorsitzender; sie oder er ist zugleich eines der Mitglieder gemäß den Nrn. 2 bis 5,
2. zwei Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,
3. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,
4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4,
5. die Kanzlerin oder der Kanzler gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5,
6. eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Studentenwerks.

- (2) Der Verwaltungsrat wählt die Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 6 aus seiner Mitte.

- (3) § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nichtöffentlich.“

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Beschlußfassung über Vorschläge für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an den Verwaltungsrat; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsausschusses,
2. Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
3. Vorschläge an den Verwaltungsrat zu Erlaß und Änderung der Beitragsordnung,
4. Aufstellung von Grundsätzen über die Tätigkeit des Studentenwerks und die Entwicklung seiner Einrichtungen,
5. Erlaß und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
6. Beschlußfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und die Feststellung des Jahresabschlusses,
7. Beschlußfassung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3,
8. Beschlußfassung über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aufgrund des Prüfungsberichts einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers,
9. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studentenwerks, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind und soweit es sich nicht

um die Leitung und Geschäftsführung des Studentenwerks handelt.

Er hat die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers anfordern.

(2) Gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird das Studentenwerk durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses vertreten, der oder die dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses gebunden ist.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsrat“ durch das Wort „Verwaltungsausschuß“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das befristet sein kann.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsausschuß schreibt die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers öffentlich aus und schlägt dem Verwaltungsrat die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und den Widerruf der Bestellung vor. Vorschläge für die Bestellung sind unter Beifügung der eingegangenen Bewerbungen dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung vorzulegen; es kann im Benehmen mit dem Studentenwerk eine abweichende Entscheidung treffen.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Wirtschaftsplan“ die Worte „einschließlich der Stellenübersicht“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Verwaltungsausschuß unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht zu erwarten sind.“

Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

- c) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Verwaltungsrates“ durch das Wort „Verwaltungsausschusses“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „gegenüber dem Verwaltungsrat“ gestrichen.

- e) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „vom Verwaltungsrat“ gestrichen.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt:

„es ist eine angemessene Rücklage zu bilden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Studentenwerke stellen jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht auf; sie sind für das Studentenwerk verbindlich. Der Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres anzuzeigen; Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 3 bis 5.

- d) Im bisherigen Absatz 6 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Wirtschaftsprüfungsbericht enthält auch Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse ein-

schließlich besonderer wirtschaftlicher Risiken des Studentenwerks.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

13. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Finanzierung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans stehen den Studentenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
2. staatliche Zuschüsse,
3. Sozialbeiträge der Studierenden,
4. Zuwendungen Dritter.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Studentenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt; ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach den Absätzen 3 und 4.

(3) Die Verteilung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb auf die Studentenwerke regelt das Ministerium für Wissenschaft und Forschung durch Verwaltungsvorschrift.

(4) Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof dient der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschluß. Die Aufsichtsbehörde prüft die sachgerechte Verwendung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht.

(5) Sozialbeiträge nach Absatz 1 Nr. 3 werden durch die Studentenwerke aufgrund einer Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und werden von den Hochschulen für die Studentenwerke kostenlos eingezogen.“

14. In § 14 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 10 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.“

15. Die §§ 15 und 16 werden aufgehoben.

16. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachten“ gestrichen.

17. § 18 wird aufgehoben.

Artikel II
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Bundesausbildungsförderungsgesetz NW

§ 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – AG BAföG – NW – vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1991 (GV. NW. S. 586), wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Die Studentenwerke können die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung auch selbst wahrnehmen.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

b) Im bisherigen Satz 2 werden die folgenden Worte angefügt:

„beziehungsweise welche Studentenwerke die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung selbst wahrnehmen“

Artikel III
Übergangsbestimmungen

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes bestehenden Organe nehmen ihre Aufgaben nach der bisherigen Fassung des Studentenwerkesgesetzes wahr, bis der Verwaltungsrat und der Verwaltungsausschuß nach den Bestimmungen dieses Änderungsgesetzes neu gewählt sind. Die bestehenden Rechtsverhältnisse zwischen den Studentenwerken und ihren Geschäftsführern bleiben unberührt.

(2) Bis zu einer Änderung der Sozialbeiträge gem. § 13 gelten die bisherigen Sozialbeitragssätze fort.

(3) Der Verwaltungsrat und der Verwaltungsausschuß sind spätestens bis zum 30. September 1994 nach den Vorschriften dieses Änderungsgesetzes neu zu wählen.

Artikel IV

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, das Gesetz über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerkesgesetz – StWG) in der neuen Fassung mit neuem Datum in geschlechtsge rechter Fassung in Anlehnung an Artikel I dieses Gesetzes bekanntzumachen, d. h. grundsätzlich durch Anwendung von voll ausgeschriebenen Paarformeln. Des weiteren wird das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ermächtigt, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen und in diesem Zusammenhang bei der Bezeichnung der Landesministerien das Wort bzw. den Wortbestandteil „Minister“ durch das Wort bzw. den Wortbestandteil „Ministerium“ zu ersetzen.

Artikel V
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
Anke Brunn

– GV. NW. 1993 S. 992.